

## Der Spannungsbogen zwischen Freiheit und Sicherheit

Die „Bitburger Gespräche“, jene vom rheinland-pfälzischen Justizminister Otto Theisen ins Leben gerufene Veranstaltung zur Pflege und Kultivierung der Rechtspolitik, befaßten sich diesmal mit dem „Rechtsstaat in der Bewährung“. Obwohl Generalbundesanwalt Buback kürzlich noch vor Chefredakteuren versichert hatte, der Terrorismus sei in der Bundesrepublik kein Problem mehr, war das Thema alles andere als ein Nachklappen historischer Ereignisse. Die Terroristenprozesse in Stammheim und in Kaiserslautern und der Streit um den Radikalenerlaß stellen den Rechtsstaat vor eine Bewährungsprobe. Die „Bitburger Gespräche“ bieten eine der seltenen Gelegenheiten, solch drängende Themen in Ruhe und Abgeschlossenheit (am Biersdorfer Stausee) zwischen Politikern, Richtern, Professoren und Journalisten zu diskutieren.

Bundesinnenminister Maihofer beschrieb in einem grundlegenden Referat den Spannungsbogen zwischen Freiheit und Sicherheit, wobei er im gut liberalen Sinn nach dem Motto verfahren will: Im Zweifelsfall für die Freiheit. Im Kreise der überwiegend konservativ eingestellten Teilnehmer stieß Maihofer nicht durchweg auf Zustimmung. Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Gebhard Müller, etwa sah in den beiden Begriffen keinen Gegensatz, es gehe vielmehr um „Sicherung der Freiheit“; die Frage laute, ob jemand die Freiheit haben solle, die Freiheit zu vernichten. Der CDU-Bundestagsabgeordnete Friedrich Vogel wandte ein, Maihofers Grundsatz trage zur Lösung praktischer Probleme nichts bei. Die organisierte Verfassungsfeindlichkeit sei die stärkste Bedrohung des Rechtsstaates, deshalb müsse die Mitgliedschaft entscheidendes Kriterium bei der Handhabung des Radikalenerlasses sein. Demgegenüber hatte Maihofer festgestellt, die Fixierung auf die Mitgliedschaft allein sei ein gefährlicher Irrweg: „Was ist mit den Nichtmitgliedern? Die gefährlichsten sind ausnahmslos keine Mitglieder.“ Maihofer warnte vor einem Ablehnungsautomatismus, der eine Differenzierung nicht mehr zulasse. Gewiß, bei ernsthaften Fällen könne es keine Meinungsverschiedenheiten geben, andererseits gelte es, alle Anstrengungen zu machen, jeden zu integrieren, der integrierbar erscheine. „Lehnt man solche Leute von vornherein ab, was sollen sie dann anderes werden als Verfassungsfeinde?“

Der Kölner Professor Hans-Joachim Rudolphi fragte, ob der Beamtenstaat nicht zu weit ausgedehnt worden sei, ob der Radikalenerlaß nicht ausschließlich auf hoheitliche Tätigkeiten angewandt werden müsse. Rudolphi sah aber auch die Gefahr, daß die Grundrechte immer mehr umgedeutet werden in Teilhaberechte (im Gegensatz zu Teilnahmerechten), daß es fast so etwas gebe wie einen Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst. Ausgerechnet der

CDU-Vorsitzende Helmut Kohl machte sich dann in seinem Schlußreferat das Wort von den Teilhaberechten zu eigen, was wohl als Mißverständnis zu erklären ist.

Eine in sich konsequente Position vertrat Professor Rupert Scholz von der Freien Universität Berlin. Er markierte den kritischen Punkt des Liberalismus, an dem dessen Bekenntnis zu Toleranz und Pluralität von den Gegnern ausgenützt und dann umgemünzt werde in antipluralistischen Monismus. Scholz belegte dies am Beispiel vom angeblich „verfassungswidrigen Berufsverbot“. Hier werde dem Staat, der sich gegen Verfassungsgegner zur Wehr setze, Illiberalität und Eingriff in die Berufsfreiheit vorgeworfen. Doch damit werde die Fragestellung in ihr Gegenteil verkehrt. Denn der öffentliche Dienst und der Zugang zu ihm sind kein Problem der Freiheit vom und zum Staate, sind also nicht primär ein Problem der freien Berufswahl... Zwingend sei vielmehr der Grundsatz des Artikels 33, II Grundgesetz, demzufolge jeder Bewerber für den öffentlichen Dienst seine „Eignung“ darzutun habe, ebenso wie seine Befähigung, seinen tauglichen Gesundheitszustand und anderes. Wolle man am Ende vielleicht auch noch den Grundsatz „in dubio pro qualificatione“ einführen, so hebe sich die Verfassungsordnung letztlich selbst auf.

Daß hier eine „falsche Argumentation“ überhand nehmen konnte, führte Scholz darauf zurück, daß die Fähigkeit und Bereitschaft schwinde, „sich den besonderen Loyalitäts- und Treueforderungen staatlicher Dienstherren zu stellen“. „Der Staat erscheint mehr als potenter und teilweise gar monopolistischer Arbeitgeber innerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes, an den man Zulassungs- und Beschäftigungsforderungen richtet, von dem man Gegenforderungen oder Inpflichtnahmen aber längst nicht beziehungsweise keinesfalls in vergleichbarem Maße zu akzeptieren bereit ist.“ Aber: „Die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst gestattet generell keine parteiliche oder parteiische Tätigkeit... Der öffentliche Dienst bildet das Gegengewicht zur Dynamik der offenen Demokratie und darf daher nicht an deren Gesetzmäßigkeiten gemessen oder mit deren Strukturen durchgesetzt werden.“

Am Ende waren Maihofer und seine Kritiker nicht sehr weit auseinander. Der Minister räumte in der Diskussion ein, daß sowohl der Koalitions- wie der Oppositionsentwurf zur Abwehr von Verfassungsfeinden mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai vorigen Jahres verfassungsrechtlich zulässig seien. Maihofer gab auch zu, daß der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei bei der Überprüfung eines Bewerbers großes Gewicht zukomme, zumal wenn er der DKP angehöre; auf die Kriterien „Vorgeschichte, Gesamteindruck und persönliche Anhörung“ könne aber nicht verzichtet werden. Der CDU-Vorsitzende Kohl gab indessen zu erkennen, daß die Union in dieser Frage keine Kompromisse eingehen werde, das heißt, daß die Union nicht bereit ist, dem jetzt dem Vermittlungsausschuß vorliegenden Radikalengesetz doch noch zuzustimmen.